



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER  
LANDESSTELLE STEIERMARK

## Steuerliche Erleichterungen für Vereine

Für Vereine, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck erfüllen gilt eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen. Einige davon wurden neu geregelt.

### **Körperschaftsteuer:**

Für den zu versteuernden Gewinn gilt ein Freibetrag von € 10.000,- statt wie bisher € 7.300,- jährlich. Der nicht verbrauchte Teil des Freibetrags kann unter bestimmten Voraussetzungen in das Folgejahr vorgetragen werden. Das bedeutet, dass nur der Teil des Gewinns mit 25% zu versteuern ist, der € 10.000,- überschreitet.

### **Pauschale Betriebsausgaben:**

Für Zeit und Arbeit, die Mitglieder ihrem Verein zur Verfügung stellen, können von nun an auch beim „großen Vereinsfest“ 20% der Nettoeinnahmen pauschal als Betriebsausgabe angesetzt werden (bisher war dies nur beim „kleinen Vereinsfest“ möglich). Ein kleines Vereinsfest liegt dann vor, wenn es ausschließlich von den Vereinsmitgliedern und deren nahen Angehörigen getragen wird (zB Faschingsball oder Sommerfest)  
Tipp: Weiters können die Kosten für Werbemaßnahmen, Wareneinkauf und Aufführungsentgelte (AKM-Gebühren) als Betriebsausgaben angesetzt werden.

### **Ein Tipp von:**



**Dr. Klaus Fiebich**  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

office@fiebach.com  
www.fiebach.com



**FIEBICH & PARTNERINNEN**  
Audit, Tax, Consultancy  
Austria